

ALLGEMEINE VERKAUFS- /GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER: ESD-SiC bv

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

der Verwender : ESD-SiC bv, der Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Verkäufer, der Auftragnehmer;
der Vertragspartner : der Vertragspartner des Verwenders, der Käufer, der Abnehmer, der Auftraggeber
der Vertrag : der Vertrag zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner.

Artikel 2 Allgemeines

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen finden auf jeden Auftrag, jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner Anwendung, auf den/das der Verwender diese Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit von diesen Geschäftsbedingungen nicht von den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich abgewichen wurde.
- 2.2 Eventuelle Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 2.3 Falls eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen anwendbar.

Artikel 3 Angebote/Offerten/Preise

- 3.1 Alle Angebote, gleichgültig in welcher Form, sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird eine Frist für die Annahme angegeben.
- 3.2 Verträge, an denen der Verwender beteiligt ist, gelten erst als abgeschlossen:
a) nach Unterzeichnung eines dazu erstellten Vertrages durch beide Vertragsparteien, oder
b) nach schriftlicher Bestätigung einer vom Vertragspartner abgegebenen Bestellung seitens des Verwenders;
c) in Ermangelung dessen durch die tatsächliche Lieferung der verkauften Waren ab Lager.
- 3.3 Bei mündlichen Verträgen wird außer im Falle einer Beanstandung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum davon ausgegangen, dass die Rechnung den Vertrag richtig und vollständig darstellt.
- 3.4 Falls ein Vertragspartner im Namen oder für Rechnung einer anderen natürlichen Person einen Vertrag schließt, erklärt sie durch Unterzeichnung des Vertrags, dazu befugt zu sein. Der Vertragspartner haftet neben der anderen natürlichen Person gesamtschuldnerisch für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
- 3.5 Falls die Annahme vom in der Offerte aufgeführten Angebot abweicht, ist diese für den Verwender nicht verbindlich. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zu Stande, es sei denn, der Verwender gibt etwas anderes an.
- 3.6 Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Verwender nicht zur Lieferung eines Teils der im Angebot oder in der Offerte inbegriffenen Waren zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
- 3.7 Die in den Verträgen angegebenen Preise gelten für Lieferung ab Lager, in Euro, zuzüglich MwSt., staatlicher Abgaben sowie Ausfuhr-, Versand-, Fracht-, Bearbeitungs- und Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.8 Die Preise basieren auf den Tarifen, Löhnen, Steuern, Kraftstoffpreisen, Abgaben, Preisen etc., die am Datum des Angebots bzw. des Vertragsabschlusses unter normalen Umständen gelten.
- 3.9 Weil die Waren Preisschwankungen unterliegen, ist der Verwender berechtigt, Preisanstiege von über 5% dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Annahme und der Lieferung in Bezug auf z.B. Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe oder Verpackungsmaterial Preisänderungen ergeben haben.
- 3.10 Der Verwender ist berechtigt, seine Preise jedes Jahr mindestens in Höhe der Inflationsberichtigung anzupassen.
- 3.11 Der Verwender kann ohne Angabe von Gründen eine Order oder einen Teil einer Order ablehnen oder mit einer Order Bedingungen verbinden.
- 3.12 Angebote und Offerten gelten nicht für Folgeaufträge.

Artikel 4 Muster / Abbildungen

- 4.1 Die Muster, Abbildungen, Zahlen, Maße, Gewichte oder Umschreibungen in den Katalogen, Angeboten, Anzeigen, Preislisten oder auf der Website gelten nur als Anhaltspunkt.
- 4.2 Es wird davon ausgegangen, dass dem Vertragspartner Muster nur gezeigt werden, um ihm eine Vorstellung von den Waren zu vermitteln, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass die zu liefernde Ware damit völlig übereinstimmt.
- 4.3 Werden in dem Vertrag Abmessungen oder Spezifikationen genannt, gelten diese ebenfalls nur als Anhaltspunkt, sofern sie nicht für die auszuführenden Tätigkeiten notwendig sind.

Artikel 5 Erfüllung des Vertrags

- 5.1 Der Verwender erfüllt den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen.
- 5.2 Der Verwender haftet nicht für Schäden, gleichgültig welcher Art, die darauf zurückzuführen sind, dass der Verwender von vom Vertragspartner erteilten unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, es sei denn, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit für den Verwender offensichtlich hätte sein müssen.
- 5.3 Wenn die Lieferung durch Faktoren verzögert wird, für die der Vertragspartner verantwortlich ist, müssen die daraus für den Verwender hervorgehenden Schäden und Kosten vom Vertragspartner erstattet werden.
- 5.4 Der Vertragspartner befreit den Verwender von der Haftung für eventuelle Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom Vertragspartner zu vertretende Schäden erleiden.

Artikel 6 Lieferung

- 6.1 Erfüllungsort ist die Adresse des Verwenders, es sei denn, es wurde von den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart.
- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem der Nutzer diese bei ihm abliefern oder abliefern lässt bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihm gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3 Wenn der Vertragspartner die Abnahme verweigert oder mit der Erteilung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung notwendig sind, im Verzug ist, ist der Verwender berechtigt, die Waren für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zu lagern. Nimmt der Vertragspartner die Waren nicht innerhalb von fünf Tagen ab, ist der Verwender berechtigt, die Waren an einen anderen zu verkaufen. Gelingt dies nicht, ist der Verwender berechtigt, die

- 6.4 Waren zu vernichten. Der Schaden, den der Verwender beim Weiterverkauf oder bei der Vernichtung erleidet, geht zu Lasten des Vertragspartners. Wenn der Verwender eine Lieferfrist angegeben hat, gilt diese annäherungsweise. Eine angegebene Lieferzeit ist daher auch nie als Endfrist anzusehen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich eine Endfrist vereinbart haben. Bei Überschreitung einer Frist hat der Vertragspartner den Verwender schriftlich in Verzug zu setzen und ihm eine angemessene Frist einzuräumen.
- 6.5 Falls der Verwender im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom Vertragspartner Angaben benötigt, beginnt die Lieferfrist nach der Erteilung dieser Angaben durch den Vertragspartner an den Verwender.
- 6.6 Bestellungen auf Abruf sind innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen; geschieht dies nicht, ist der Verwender berechtigt, den noch nicht ausgelieferten Teil der Order in vollem Umfang zu liefern und dem Vertragspartner Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen.
- 6.7 Der Verwender ist berechtigt, die Waren in Teilen zu liefern. Der Verwender ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 7 Überprüfung, Mängelrügen

- 7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Liefersache zum Zeitpunkt der Lieferung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Dabei hat der Vertragspartner zu untersuchen, ob die Qualität und Quantität der Liefersache mit den Vereinbarungen übereinstimmen. Sichtbare Mängel und Abweichungen sind auf dem Frachtbrief / Packzettel zu vermerken und telefonisch innerhalb von einem Werktag zu melden; andernfalls wird vom ordnungsgemäßen Zustand der Liefersache ausgegangen.
- 7.2 Mögliche Mängel sind dem Verwender außerdem innerhalb von 2 Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Beanstandungen der Rechnung haben schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 7.4 Nach Verstreichen der Beanstandungsfrist wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner die gelieferte Ware bzw. die Rechnung ohne Beanstandung angenommen hat.
- 7.5 Bei rechtzeitiger Mängelrüge bleibt der Vertragspartner zur Abnahme und Bezahlung der gekauften Waren verpflichtet. Falls der Vertragspartner mangelhafte Waren zurücksenden möchte, erfolgt dies nur mit der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Verwenders. Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 7.6 Die folgenden Umstände können niemals Anlass für eine Beanstandung sein:
- Abweichungen in Bezug auf Farbe, Gewicht, Abmessungen und Qualität von weniger als 10% bzw. diesbezügliche handelsübliche Abweichungen;
- die Setz- oder Druckfehler und Schreibfehler im Katalog, im Angebot oder in der Preisliste;
- 7.7 Ist eine Beanstandung begründet, sorgt der Verwender für eine Nachlieferung der Liefersache, es sei denn, dies ist inzwischen nachweislich für den Vertragspartner sinnlos geworden. Letzteres ist vom Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Der Verwender haftet jedoch in sämtlichen Fällen nur innerhalb der Grenzen der Bestimmungen in Artikel „Haftung“.

Artikel 8 Zahlung

- 8.1 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum in einer vom Verkäufer anzugebenden Weise in Euro zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Beschwerden über die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.
- 8.2 Ist der Vertragspartner mit der Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist säumig, befindet er sich von Rechts wegen im Verzug. Der Vertragspartner hat dann Zinsen in Höhe von 1,5% pro (angefangenen) Monat zu zahlen, es sei denn, dass die gesetzlichen (Handels-) Zinsen höher liegen. Dann gelten die höchsten Zinsen. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt berechnet, ab dem der Vertragspartner im Verzug ist, bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung des vollständigen Betrags.
- 8.3 Im Falle einer Auflösung, eines Konkurses, eines Konkursantrags, einer Anwendbarerklärung der Schuldsanierungsregelung bezüglich des Vertragspartners gemäß dem niederländischen Gesetz über die Schuldsanierung bei natürlichen Personen (*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen*), einer (Vermögens-)Betreuung, einer Pfändung oder eines Zahlungsaufschubs des Vertragspartners sind die Forderungen des Verwenders gegen den Vertragspartner unverzüglich fällig.
- 8.4 Zahlungen werden in erster Linie zur Zahlung der Kosten, in zweiter Linie zur Zahlung der älteren Zinsen und schließlich zur Zahlung des Hauptbetrags und der neuen Zinsen verwendet.
- 8.5 Außer im Falle einer schriftlichen Zustimmung des Verwenders ist der Vertragspartner zu keiner Zeit zu einer Aufrechnung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verwender berechtigt.

Artikel 9 Inkassokosten

- 9.1 Wenn der Vertragspartner mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug ist, sind alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Erfüllung der Forderungen für Rechnung des Vertragspartners. Die Inkassokosten werden gemäß dem von der niederländischen Anwaltskammer für Inkassoangelegenheiten empfohlenen Inkassotarif berechnet, wobei eine Mindestgebühr von € 350,00 gilt.
- 9.2 Wenn der Verwender höhere Kosten aufgewendet hat, die angemessenerweise notwendig waren, kommen auch diese für eine Vergütung in Betracht. Eventuell entstandene gerichtliche Kosten und Vollstreckungskosten sind ebenfalls für Rechnung des Vertragspartners.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Sämtliche vom Verwender gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verwenders, bis der Vertragspartner sämtliche Verpflichtungen aus allen mit dem Verwender geschlossenen Verträgen erfüllt hat.
- 10.2 Der Vertragspartner ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zu verpfänden, an Abnehmer weiterzuverkaufen oder in anderer Weise zu belasten, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 10.3 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfänden bzw. Rechte an diesen bestellen möchten oder geltend machen, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Verwender diesbezüglich so schnell wie möglich zu informieren.
- 10.4 Der Vertragspartner hat die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren zum Verkaufswert zu versichern. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers treten an die Stelle der oben genannten Waren und stehen dem Verwender zu.
- 10.5 Für den Fall, dass der Verwender seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte geltend machen möchte, erteilt der Vertragspartner dem

- Verwender oder von diesem beauftragten Dritten bereits jetzt die bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, sämtliche Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Verwenders befindet, und die Waren wieder an sich zu nehmen.
- 10.6 Wenn die Parteien im Sinne von 10.2 eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware vereinbart haben tritt der Vertragspartner die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Verwender in Höhe des mit dem Verwender vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verwenders, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verwender wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.
- 10.7 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verwender. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Verwender nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verwender das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache des Verwenders zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner dem Verwender anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verwender verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Vertragspartner auch solche Forderungen an den Verwender ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verwender nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 10.8 Ab dem Zeitpunkt, in welchem die Waren die Niederländisch-Deutsche Grenze überschreiten, findet auf die Bedingungen des Eigentumsvorbehalts Deutsches Recht Anwendung.

Artikel 11 Aussetzung und Rücktritt vom Vertrag

- 11.1 Der Verwender ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt;
 - der Verwender auf Grund ihm nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände einen berechtigten Grund für die Befürchtung hat, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird. Falls ein berechtigter Grund für die Befürchtung vorliegt, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist die Aussetzung nur erlaubt, soweit die Nichterfüllung diese rechtfertigt;
 - der Vertragspartner bei Vertragsabschluss gebeten wurde, für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag Sicherheiten zu leisten und diese Sicherheiten ausbleiben oder nicht ausreichen. Sobald die Sicherheiten geleistet werden, erlischt das Recht zur Aussetzung, es sei denn, dass die Erfüllung dadurch unangemessen verzögert würde.
- 11.2 Ferner ist der Verwender zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich Umstände ergeben, die solcher Art sind, dass eine Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder nach den Maßstäben von Angemessenheit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann, bzw. wenn sich sonstige Umstände ergeben, die solcher Art sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessenerweise nicht erwartet werden kann.
- 11.3 Falls die Vertragsparteien die Lieferung einer bestimmten Warenmenge vereinbart haben bzw. einen befristeten Vertrag geschlossen haben, endet der Vertrag nach Lieferung der vereinbarten Menge bzw. nach Verstreichen der vereinbarten Laufzeit. Die früher vereinbarten Preise, Mengen, Lieferzeiten und sonstigen Bedingungen gelten nicht für Folgeaufträge oder Folgeverträge.
- 11.4 Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen des Verwenders gegen den Vertragspartner unverzüglich fällig. Wenn der Verwender die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er die ihm gemäß dem Gesetz und dem Vertrag zustehenden Ansprüche.
- 11.5 Der Verwender behält stets das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 12 Garantie

- 12.1 Die vom Verwender gelieferten Waren entsprechen den gemäß den niederländischen Vorschriften gestellten Anforderungen und Spezifikationen.
- 12.2 Diese Garantie beschränkt sich auf:
- Produktionsfehler und umfasst daher keine Schäden infolge von uneigentlicher, unsorgfältiger bzw. unfachmännischer Nutzung oder untauglicher Bearbeitung, Behandlung, Pflege oder Lagerung;
 - Lieferungen an einen Vertragspartner innerhalb der EU;
 - die Nachlieferung der Ware;
 - einen Zeitraum von 365 Tagen nach Lieferung, sofern nicht anders vereinbart.
- 12.3 Diese Garantie erlischt:
- bei durch einen Vertragspartner oder einen Dritten vorgenommenen Bearbeitungen, Anpassungen oder Änderungen an der Liefersache;
 - bei einer Nutzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck.
- 12.4 Solange der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem von den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag nicht erfüllt, kann er keinen Anspruch auf diese Garantiebestimmung erheben.

Artikel 13 Stornierung

- 13.1 Falls der Vertragspartner von einem mit dem Verwender geschlossenen Vertrag zurücktreten will, werden dem Vertragspartner 10% des vereinbarten Auftrags-/Bestellungspreises (einschließlich MwSt.) als Stornierungskosten in Rechnung gestellt, und zwar unbeschadet des Anspruchs auf vollständigen Schadenersatz, der sich auch auf den entgangenen Gewinn erstreckt, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 13.2 Verweigert der Vertragspartner bei einer Stornierung die Abnahme der bereits vom Verwender eingekauften Waren, hat der Vertragspartner dem Verwender sämtliche daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 13.3 Eine Stornierung hat schriftlich (per Post, Fax or E-Mail) zu erfolgen.

Artikel 14 Haftung und Haftungsfreistellung

- 14.1 Falls vom Verwender gelieferte Waren mangelhaft sind, ist die Haftung des Verwenders gegenüber dem Vertragspartner auf die in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Bestimmungen beschränkt.
- 14.2 Der Verwender haftet nie für die von einem Verbraucher erlittenen Schäden im Sinne von Art. 6:185 i.V.m. Art. 190 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*BW*) in Bezug auf die Zusammensetzung, die mögliche Anwesenheit von gesetzlich verbotenen Stoffen oder von Bakterien auf oder in der Liefersache oder auf andere Mängel der Ware, von denen der Verwender keine Kenntnis hat. Der Verwender wird dem Vertragspartner nach der Schadensmeldung den Namen und die Adresse des Herstellers, des Importeurs oder des Lieferanten der Ware mitteilen.
- 14.3 Der Verwender haftet ab zwei Tagen nach der Lieferung nicht mehr für die herabgesetzte Qualität der gelieferten Waren infolge von untauglicher Lagerung, Beförderung oder Verarbeitung, da der Verwender auf Qualität und Eigenschaft der gelieferten Waren keinen Einfluss mehr hat.
- 14.4 Wenn der Verwender für unmittelbare Schäden haftbar ist, beschränkt sich diese Haftung höchstens auf den Betrag, den die Versicherung des Verwenders zahlt bzw. höchstens auf den Verkaufswert der Waren.
- 14.5 Der Verwender haftet niemals für mittelbare Schäden; dies gilt auch für Folgeschäden, entgangenen Umsatz und Gewinn, nicht erzielte Einsparungen sowie Schäden durch Betriebsstagnation.
- 14.6 Wird der Verwender in Bezug auf einen Schaden, für den er auf Grund des Vertrages mit dem Vertragspartner oder auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftet, von einem Dritten haftbar gemacht, befreit der Vertragspartner ihn diesbezüglich von jeder Haftung.
- 14.7 Der Verwender haftet zu keiner Zeit für:
- Abweichungen, Beschädigungen, Fehler und Mängel, die in vom Vertragspartner genehmigten Waren unentdeckt blieben;
 - Schäden infolge einer Verwendung entgegen der Gebrauchsanweisung oder Wareninformation.
- 14.8 Der Verwender haftet nie für Schäden, die sich aus erteilten Ratschlägen ergeben. Ratschläge werden immer auf Grund der beim Verwender bekannten Tatsachen und Umstände und nach entsprechenden Erörterungen erteilt, wobei der Verwender immer die Ziele des Vertragspartners als Leitfaden und Ausgangspunkt heranzieht.
- 14.9 Der Vertragspartner hat seinen Abnehmer entsprechend der Gebrauchsanweisung und der Wareninformation zu informieren.
- 14.10 Der Vertragspartner hat vorab selbst zu prüfen, ob die Kaufsache für den Zweck geeignet ist, für den er sie verwenden wird. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Kaufsache nicht für den Zweck geeignet ist, kann der Vertragspartner den Verwender für den sich daraus ergebenden Schaden nicht haftbar machen.
- 14.11 Die in diesen Bedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen bezüglich unmittelbarer Schäden gelten nicht, wenn die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verwenders oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Artikel 15 Gefahübergang/Transport

- 15.1 Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, geht zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, zu dem die Waren ihm im rechtlichen und/oder tatsächlichen Sinne übergeben werden und damit in seinen Besitz oder den Besitz eines von ihm auszuwählenden Dritten – einschließlich des Verwenders – gebracht werden.
- 15.2 Wenn der Verwender für den Transport oder die Lagerung der Waren sorgt, die Gegenstand des Vertrags sind, erfolgt dies vollständig für Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners.
- 15.3 Wenn und soweit der Verwender den Transport, die Lagerung, den Versand, die Verpackung u.Ä. übernimmt, wird die diesbezügliche Vorgehensweise vom Verwender festgelegt, sofern keine nähere Anweisung vom Vertragspartner an den Verwender ergangen ist. Außer wenn anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, trägt der Vertragspartner das gesamte Risiko in diesem Zusammenhang, einschließlich Schuld/Fahrlässigkeit des Spediteurs.
- 15.4 Eventuelle Sonderwünsche des Vertragspartners bezüglich des Transports, des Versands oder der Lagerung werden nur erfüllt, wenn der Vertragspartner erklärt hat, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

Artikel 16 Höhere Gewalt

- 16.1 Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie als Folge eines Umstands daran gehindert werden, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der sich darauf berufenden Vertragspartei zurückzuführen ist und nicht nach dem Gesetz, einem Rechtsgeschäft oder der herrschenden Verkehrsauffassung von ihnen zu vertreten ist.
- 16.2 Unter höherer Gewalt werden in diesen Geschäftsbedingungen neben den Umständen, die gemäß dem Gesetz und der Rechtsprechung dazu gezählt werden, sämtliche äußeren - vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren - Ursachen verstanden, auf die der Verwender keinen Einfluss ausüben kann, wie Kriege, Naturkatastrophen, Staus, Strom-/Computerstörungen, Ausfuhrbehinderungen, Unglücksfälle, Diebstahl, Brand, Krankheit seines Personals und Stagnationen bei der Lieferung durch Zulieferanten, die den Verwender daran hindern, seine Verpflichtungen (rechtzeitig) zu erfüllen. Dazu gehören auch Streiks innerhalb des Unternehmens des Verwenders.
- 16.3 Der Verwender ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Verwender seine Verbindlichkeit hätte erfüllen müssen.
- 16.4 Die Vertragsparteien können die Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Dauer der höheren Gewalt aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als einen Monat, ist jeder der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, und zwar ohne zu Schadenersatz für den anderen Vertragspartner verpflichtet zu sein.
- 16.5 Soweit der Verwender zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder diese erfüllen kann und der erfüllte bzw. zu erfüllende Teil einen selbstständigen Wert hat, ist der Verwender berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 17 Geistige Eigentumsrechte und Urheberrechte

- 17.1 Unbeschadet der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen behält der Verwender sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm auf Grund des Urheberrechtsgesetzes und des geistigen Eigentumsrechts zustehen.
- 17.2 Sämtliche vom Verwender gelieferten Waren, zur Verfügung gestellten Muster, Berechnungen und Broschüren sind ausschließlich für die Nutzung durch den Vertragspartner bestimmt und dürfen von ihm nicht ohne vorherige Zustimmung

des Verwenders weitergegeben, vervielfältigt, weiterverkauft, bearbeitet, geändert, kopiert, reproduziert, veröffentlicht oder Dritten vorgelegt werden, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus der Art der verkauften Waren bzw. der zur Verfügung gestellten Unterlagen.

17.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Namen oder die Marke des Herstellers auf der mitgelieferten Verpackung oder dem Beipackzettel zu entfernen.

Artikel 18 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort, in dem sich die Hauptgeschäftsstelle des Verwenders befindet. Der Verwender ist jedoch trotzdem berechtigt, die Streitigkeit dem kraft des Gesetzes zuständigen Gericht vorzulegen.

Artikel 19 Anwendbares Recht

Unter Berücksichtigung der Bedingung festgelegt in Artikel 10.8 findet auf jeden Vertrag zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.